

B e g r ü n d u n g

zur Satzung des Amtes Bokhorst über den Bebauungsplan Nr. 7
des Amtes Bokhorst in Bönebüttel vom Flurstück Nr. 66 bis zur Teilfläche
aus dem Flurstück Nr. 76 der Flur 9 Gemarkung Bönebüttel

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Bönebüttel gehört zum Amt Bokhorst, das sich aus
fünf Gemeinden zusammensetzt:

Bönebüttel	mit	2040 ha
Großharrie	mit	1316 ha
Rendswühren	mit	1940 ha
Schillsdorf	mit	2644 ha
Tasdorf	mit	500 ha

Bönebüttel liegt im südwestlichen Teil des Kreises Plön und ist
gemäß Landesraumordnungsplan dem Nahbereich des Oberzentrums Neu-
münster zugeordnet.

Die verkehrliche Erschließung des Ortes erfolgt über die K 16 in
Ost-Westrichtung, die an die K 6 im Osten und B 430 im Westen an-
bindet. Außerdem wird Bönebüttel im öffentlichen Nahverkehr durch
die Omnibuslinie Bönebüttel-Neumünster erschlossen.

2. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bönebüttel Flur 3 und wird
begrenzt:

im Osten durch das Flurstück 272/2

im Süden durch die Flurstücke 272/2 und 282

im Westen durch das Flurstück 282

im Norden durch die Achse des Bönebütteler Weges.

Der Geltungsbereich umfaßt ca. 2,- ha.

3. Entwicklung des Planes

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des
genehmigten Flächennutzungsplanes vom 13. März 1975 - Az.: 810 c -
81/259 sowie der 2. Flächennutzungsplanänderung genehmigt am
18.04.80 - Az.: 810 c - 512.112 - 19 -

4. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Für Bönebüttel und Umgebung ist die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs unzureichend. Aus diesem Grunde wird am östlichen Ortsausgang von Bönebüttel der Bau eines Lebensmittel-einzelhandelsgeschäftes geplant.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung des Bauvorhabens sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine Beurteilung nach § 34 BBauG kann wegen der Größe des Vorhabens nicht erfolgen.

Die angrenzende östliche Bebauung wird in den Geltungsbereich mit einbezogen, um den städtebaulichen Zusammenhang aufzuzeigen und um sie in den Abwägungsvorgang mit einzubeziehen. Die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur soll nicht aufgegeben werden. Eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in "Nur Einzelhäuser zulässig" und "Nur Doppelhäuser zulässig" erfolgt, um den Bestand zu sichern und um weitere Doppelhäuser, die nicht der Struktur des Dorfes entsprechen, zu verhindern.

Als Abschirmung zur freien Landschaft, zu den angrenzenden Wohngebieten und zur Straße wird für das Geschäftsgrundstück allseits ein Anpflanzungsgebot festgesetzt. Dadurch soll die bauliche Anlage mit den Stellplätzen besser in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Bezüglich der baulichen Ausnutzung werden die Grundstücke im Geltungsbereich gleich behandelt.

Um die freie Strecke des Bönebütteler Weges nicht unzumutbar einzuschränken, wird der Anschluß des Grundstückes an den Bönebütteler Weg für den zu- und abfließenden Verkehr an der nordöstlichen Grundstücksgrenze verbindlich festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt noch über eigene Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Pumpen). Der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Neumünster ist geplant.

Abwasserbeseitigung

Das Abwasser wird noch durch Kleinkläranlagen geklärt und anschließend verrieselt. Der Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung ist geplant und soll in 3 - 4 Jahren fertiggestellt sein.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird nach Passieren eines Sandfanges der Schwale zugeleitet.

Müllbeseitigung

Die geordnete Abfuhr und Lagerung von Müll wird durch die Firma Ties Neelsen, Kiel, durchgeführt.

Elektrizität

Die Versorgung der Gemeinde Bönebüttel mit elektrischer Energie wird von den Stadtwerken Neumünster wahrgenommen.

Die für die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes von den Stadtwerken ermittelt und sind dementsprechend zur Verfügung zu stellen.

Feuerlöscheinrichtungen

Für das WA-Gebiet ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l pro Min. für eine Löschzeit von mind. 2 Std. aus Hydranten oder unabhängigen Löschwasserentnahmestellen vorzuhalten. *

Zur Kreisstraße ist das Baugebiet mit einer festen, durchgehenden Einfriedigung abzusichern.

An der Einmündung der Zu- und Abfahrt in die Kreisstraße sind gem. RAST-E Abs. 6.5.5 Sichtdreiecke für die Anfahrsichtweite herzustellen und von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder Nutzung von mehr als 70 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Bestehende Bebauung kann im Sichtdreieck verbleiben, darf jedoch nicht erneuert werden. Evtl. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

* Zwei Feuerlöschhydranten und die 100 m entfernt verlaufende Schwale geben genügend Löschwasser.

Die freizuhaltenden Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des B-Planes einzubeziehen, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung geschaffen werden.

Der Anschluß der Zu- und Abfahrt an die Kreisstraße hat in Anlehnung an die RAL-K-Knotenpunktstyp I - zu erfolgen. Ein entsprechender RE-Entwurf ist dem Straßenbauamt zur Prüfung in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

6. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.
Für die Durchführung des Bebauungsplanes werden keine bodenordnende Maßnahmen notwendig.
7. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten
Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um ein vollerschlossenes Gebiet handelt, werden der Gemeinde keine kostenverursachenden Maßnahmen entstehen.

Schillsdorf, den 9.6.1982 . . .

- Der Amtsvorsteher -

